Weshalb das Strafgericht am 17. Juni 2014 nochmals eine CD verschickte

Am 17. Juni **2014** liess Strafgerichtspräsident Ruedi Beeler zum zweiten Mal eine CD mit den Urteilen vom 18. April **2013** an die IPCO-Gläubiger verteilen, diesmal per Einschreiben. Damit wollte er eine Scharte auswetzen: Die gleiche CD hatte er schon Ende Mai **2013** verschickt. Nur wurde sie damals mit normaler Post versandt.

Ab Erhalt jener CD Ende Mai **2013** mit den Urteilen drauf (damals noch ohne Begründung) wurde den Empfängern eine Frist von nur 10 Tagen gesetzt, um gegen die Urteile des Strafgerichts Berufung anzumelden und eine ausführliche Begründung zu verlangen. Laut einem Schreiben von Beeler vom 5. August **2013** meldeten – nebst den IPCO-Tätern NIGGLI und REINA – gleich deren 80 IPCO-Gläubiger Berufung an.

Szenenwechsel

Per 17. April **2014** – und damit ein ganzes Jahr später – wurden in Schwyz die Urteilsbegründungen in Sachen NIGGLI, REINA und DUSS verschickt. Doch „ausführlich" sind diese in keiner Weise. Die Begründung dazu ist krass gelogen: Es hätten keine Täter, sondern „nur ein Teil" der Gläubiger Berufung eingelegt. Deshalb bräuchten die Begründungen nicht ausführlich zu sein.

Nach 365-tägiger Begründungsverschleppung hat man in Schwyz die Berufungskläger NIGGLI und REINA einfach verschwiegen. Deren eigene Berufung ans Kantonsgericht ging sozusagen vergessen.

Ab Erhalt dieser nicht ausführlichen Begründungen wurde eine Frist von 20 Tagen gesetzt, um eine Berufungs-Erklärung einzureichen. Bis 7. Mai **2014** machten mehr als 200 Gläubiger davon Gebrauch. Mehrheitlich kam dabei eine justizkritische Berufungserklärung zum Zuge, die es in sich hat (vgl. http://interessen-gemeinschaft-ipco.ch/joomla/index.php/2013-09-10-01-47-10/berufungserkl%C3%A4rung-ans-schwyzer-kantonsgericht).

Über diese enorme Papierflut ärgerte man sich bei der Schwyzer Justiz (auch „Straftatenbeschleuniger" genannt) sehr. In der Folge rief Kantonsgerichtspräsident Tschümperlin zum Halali gegen alle IPCO-Berufungskläger auf und deckte sie per 30. Juni **2014** mit einer mirakulösen „Vorschuss"-Verfügung über je Fr. 1'200.- ein, „für allfällige Kosten". Damit wollte er seinem Arbeitgeber, dem Kanton Schwyz, beweisen, dass seine Justiz dank Abzocke mächtig rentiert.

Um der Schwyzer Justiz zu noch weiterer Rendite zu verhelfen, hält Tschümperlin insgesamt rund Fr. 5'800'000.- an Restgeldern der IPCO zurück und händigt diese Summe dem Liquidator nicht aus, obwohl sie – nebst rund Fr. 2'200'000.-, die schon dort lagern – ausschliesslich den Gläubigern zusteht. Die Gläubiger um ihre Rechte zu bringen ist bei Tschümperlin offenbar oberstes Gebot.

Um dies auf die Spitze zu treiben, wendet Tschümperlin diverse Verfahrenstricks an. So wurde verfügt, die Berufungserklärungen würden nur gelten, wenn Berufung – ein Jahr früher – auch angemeldet worden sei. Tschümperlin listet mehrere Dutzend Gläubiger namentlich auf und verlangt, sie hätten innert 10 Tagen die Eingabe ihrer Berufungs-Anmeldung von Ende Mai **2013** nachzuweisen.

Diesem arglistigen Intrigen- und Ränkespiel ist jedoch zu entgegnen, dass bei nicht eingeschriebenem Schriftverkehr die Beweislast nicht beim Empfänger, sondern beim Absender liegt. Somit hätte Tschümperlin im Einzelfall zu beweisen, dass die CD von Ende Mai **2013** tatsächlich zugestellt worden ist. Da der Versand aber per normale Post erfolgte, gelingt ihm dieser Beweis eben gerade nicht.

Weiter wird in Tschümperlins „Vorschuss"-Verfügung das Fehlen von Vertretungs-Vollmachten moniert. Beispiel: Ein Vater, der auch im Namen seiner zwei Söhne Berufung einlegte, müsste sich gemäss Tschümperlin von diesen je eine Vollmacht ausstellen lassen. Andernfalls werde deren Berufungserklärung nicht akzeptiert. Sowas ist nicht nur spitzfindig, sondern duftet auch streng nach Amtsmissbrauch. Bei solchen Mätzchen und Machenschaften sind Ausstandsgesuche gegen den Kantonsgerichtspräsidenten wohl nicht weit.

Kommt dazu: Anlässlich seines zweiten CD-Versands vom 17. Juni **2014** hatte Strafgerichtspräsident Beeler folgendes verfügt:

> Gleichzeitig erlauben wir uns Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass mit dem vorliegenden Versand nochmals die Möglichkeit einhergeht, innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Schwyz, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2265, 6431 Schwyz, eine schriftliche Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO einzureichen. Bereits eingereichte Rechtsmittelerklärungen behalten demgegenüber ihre Gültigkeit und brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden.
>
> Freundliche Grüsse
>
> Strafgericht Schwyz
> Der Gerichtspräsident
>
> lic. iur. Ruedi Beeler

Weil Beeler – im Gegensatz zu Tschümperlin – keinerlei Vorbedingungen für das Einreichen einer „schriftlichen Berufungserklärung" nennt, gilt sein Wort und man darf sich darauf beziehen. Beeler hielt ausserdem rechtsverbindlich fest: „Bereits eingereichte Rechtsmittelerklärungen (Berufungserklärungen) behalten ihre Gültigkeit."

Die Vorschuss-Forderungen an die IPCO-Gläubiger sind verfehlt
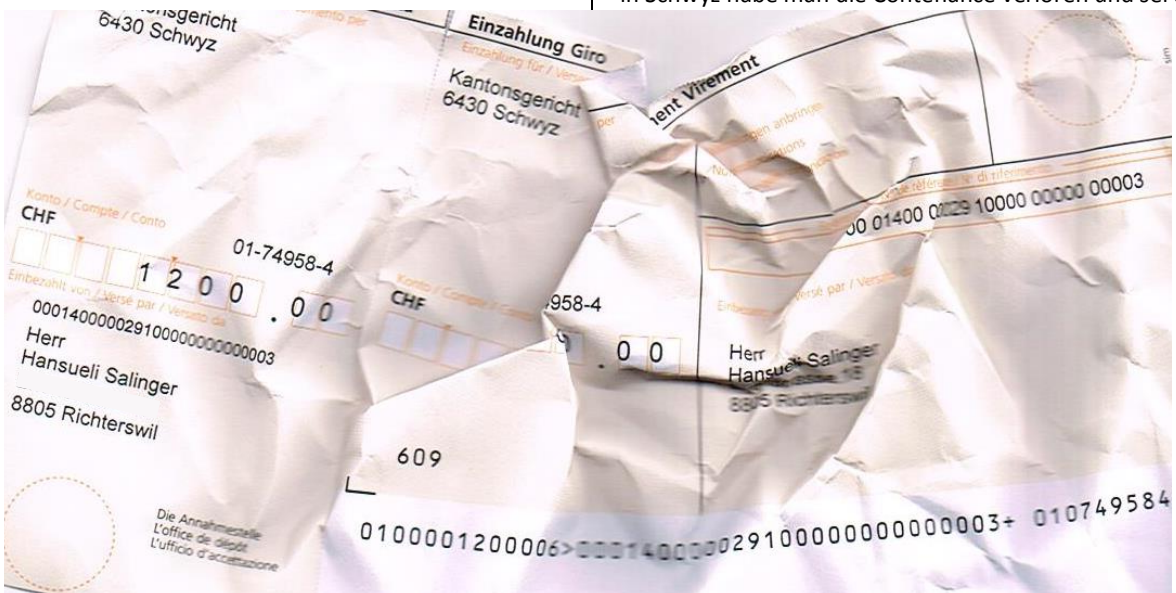
Gerichtskosten werden nach landläufiger Praxis den verurteilten Angeklagten angehängt. Bei Mittellosigkeit gehen sie zulasten der Staatskasse. Ein Rückgriff auf die Geschädigten ist auch angesichts der klaren strafrechtlichen Ausgangslage völlig verfehlt. Dass Tschümperlin dennoch mehr als 200 „Vorschuss"-Forderungen über je Fr. 1'200.- an die IPCO-Gläubiger verschickt, lässt vermuten, in Schwyz habe man die Contenance verloren und sei ausgetickt.